

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 31. Juli 1986

168. Stück

-
- 407. Verordnung:** Kennzeichnung der Beschaffenheit und Pflege von Lederbekleidung
408. Verordnung: Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 1 (Zollwache)
409. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse
410. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Marktgemeinde Wiener Neudorf
-

407. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 9. Juli 1986 über die Kennzeichnung der Beschaffenheit und Pflege von Lederbekleidung

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, wird verordnet:

§ 1. (1) Lederbekleidung im Sinne dieser Verordnung ist Bekleidung mit einem über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehenden Anteil an Leder, das in verschiedenen Gerbarten und Zurichtungsverfahren aus solchen Häuten oder Fellen hergestellt wurde, deren ursprüngliche Faserstruktur im wesentlichen erhalten ist.

(2) Dieser Verordnung unterliegen nicht

1. Bekleidung, die der Textilkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 336/1975, oder der Verordnung über die Kennzeichnung der Beschaffenheit und Pflege von Pelzbekleidung, BGBl. Nr. 274/1986, oder der Schuhkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 44/1974, unterliegt,
2. unter Verwendung von Leder hergestellte Handschuhe, Kopfbedeckungen, Krawatten, Gürtel, Hosenträger und Arbeitsschutzbekleidung.

§ 2. Zur Abgabe an Letztverbraucher bestimmte Lederbekleidung ist, sofern sie im Inland gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt wird, nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungspflicht erstreckt sich weiters auf Muster, einen Hinweis auf mögliche Bestellungen enthaltende Abbildungen oder Beschreibungen von Lederbekleidung sowie Kataloge und Prospekte mit derartigen Abbildungen oder Beschreibungen, sofern sie im Inland gewerbsmäßig Letztverbrauchern gezeigt oder überlassen werden.

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar in deutscher Sprache und lateinischen

Buchstaben anzugeben. Die Beschaffenheit ist durch Stempel, Anhängerzettel, Etiketten oder in ähnlicher Form an oder in der Lederbekleidung sowie in einem nach dem Kauf auszufolgenden Beleg (Rechnung, Begleitschrift, Prospekt oder Katalog) ersichtlich zu machen. Die Pflegekennzeichnung ist an oder in der Lederbekleidung dauerhaft anzubringen.

(2) Besteht die Bezeichnung aus mehreren Teilen, so dürfen die einzelnen Teile nicht voneinander getrennt werden. Einzelne Teile der Bezeichnung dürfen nicht hervortreten, Abkürzungen sind unzulässig.

(3) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. für die Beschaffenheit von Lederbekleidung:
 - a) die Bezeichnung des Leders nach der Haut oder dem Fell des entsprechenden Tieres (zB Rind, Kalb, Ziege, Schaf, Lamm, Pferd, Hirsch, Reh, Antilope, Schwein);
 - b) die Bearbeitungsart (Volleder, Narbenspaltleder, Fleischspaltleder),
 - c) die Lederart (zB Velours, Nappa, Nubuk, Anilin, Sämisch);
2. für die Pflege:
 - a) der Hinweis, ob und gegebenenfalls welches für alle verarbeiteten Materialien geeignete fachmännische Reinigungsverfahren angewendet werden soll;
 - b) beim Tauchverfahren ist die Tauchflüssigkeit (Reinigungsflotte) anzugeben.

§ 4. Für die Richtigkeit der Kennzeichnungsangaben auf Grund dieser Verordnung ist der Unternehmer, in dessen Betrieb oder in dessen Auftrag die Kennzeichnung erfolgt ist, bei Importware der Importeur verantwortlich.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Steger

408. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 10. Juli 1986 über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 1 (Zollwache)

Auf Grund der §§ 24 bis 35, 143 und 196 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister im Bundeskanzleramt verordnet:

Ausbildung

§ 1. Die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 1 (Zollwache) besteht aus einem zweiteiligen Ausbildungslehrgang und einer praktischen Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz).

§ 2. (1) Der Ausbildungslehrgang ist entsprechend dem dienstlichen Bedarf an der bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland eingerichteten Bundes-Zoll- und Zollwachschnule abzuhalten.

(2) Der Ausbildungslehrgang ist vom Bundesminister für Finanzen nachweislich zur Bewerbung auszuschreiben.

(3) Zum Ausbildungslehrgang für die Verwendungsgruppe W 1 (Zollwache) sind Zollwachebeamte, die die Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe W 1 (Z 11.1 lit. a und b der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) erfüllen, nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 zuzulassen.

(4) Der Zollwachebeamte hat den Antrag auf Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang für die Verwendungsgruppe W 1 (Zollwache) beim Leiter seiner Dienststelle einzubringen. Der Antrag auf Zulassung ist unverzüglich im Dienstweg an das Bundesministerium für Finanzen weiterzuleiten.

§ 3. (1) Der Ausbildungslehrgang hat die in der Anlage genannten Gegenstände zu umfassen.

(2) Durch den Ausbildungslehrgang soll der Zollwachebeamte befähigt werden, die Aufgaben der Verwendungsgruppe W 1 (Zollwache) selbständig zu erfüllen.

§ 4. Der erste Teil des Ausbildungslehrganges hat mindestens zehn Wochen zu dauern.

§ 5. (1) Nach dem ersten Teil des Ausbildungslehrganges ist der Zollwachebeamte einer praktischen Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz) zuzuführen, die dem Kennenlernen der Organisation und Arbeitsweise aller Bereiche der Zollverwaltung, einschließlich der Zollwache und der Befassung mit dem Ausbildungsstoff in der praktischen Anwendung dient.

(2) Die praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz) hat bei Ausbildungszollämtern, bei Zollwachabteilungen sowie bei einer Finanzlandesdirektion oder bei der für die Organisation und

Inspektion zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen.

§ 6. (1) Nach der erfolgreichen praktischen Verwendung ist der Zollwachebeamte dem zweiten Teil des Ausbildungslehrganges zuzuweisen.

(2) Der zweite Teil des Ausbildungslehrganges hat mindestens vierundzwanzig Wochen zu dauern.

§ 7. (1) Leiter des Ausbildungslehrganges ist der Leiter der Bundes-Zoll- und Zollwachschnule.

(2) Dem Leiter des Ausbildungslehrganges obliegt es, die Vortragenden zu bestellen und die Gestaltung der Vortragstätigkeit abzustimmen, den Stundenplan auszuarbeiten und dessen Einhaltung zu überwachen. Die Bestellung der Vortragenden bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

Auswahlverfahren

§ 8. (1) Zollwachebeamte, die sich um die Zulassung zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 1 bewerben, sind einem Auswahlverfahren zu unterziehen, wenn sie die nach § 2 Abs. 3 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Im Auswahlverfahren ist zu beurteilen, ob der Bewerber die Fähigkeiten besitzt, das Ausbildungsziel zu erreichen.

(3) Für jedes Auswahlverfahren zu einem Ausbildungslehrgang ist beim Bundesministerium für Finanzen eine Kommission zu bestellen. Die Kommission hat aus drei Mitgliedern zu bestehen, von denen der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Verwendungsgruppe A und ein Mitglied der Verwendungsgruppe W 1 angehören müssen. Zwei Mitglieder der Kommission müssen rechtskundig sein.

(4) Im Auswahlverfahren hat der Zollwachebeamte seine persönliche und fachliche Eignung schriftlich und mündlich nachzuweisen.

(5) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist dem Bundesminister für Finanzen mitzuteilen und gilt für den unmittelbar folgenden Ausbildungslehrgang.

Dienstprüfung

§ 9. (1) Die Absolventen des zweiten Teiles des Ausbildungslehrganges sind von Amts wegen zur Dienstprüfung zuzuweisen.

(2) Die Dienstprüfung ist so zu gestalten, daß sie den Nachweis erbringt, daß der Bedienstete befähigt ist, die Aufgaben der Verwendungsgruppe W 1 (Zollwache) selbständig zu erfüllen.

(3) Die Dienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 10. (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten, und zwar

1. aus der Ausarbeitung eines Themas aus dem Aufgabenbereich eines Zollwachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 (Zollwache) und
2. aus der Ausarbeitung einer Aufgabe, die einen Fall aus dem Gebiet des Zollrechtes und des Zollverfahrens, einschließlich des Abgabenverfahrensrechtes, zum Gegenstand hat.

Diese Arbeiten haben je vier Stunden zu dauern.

(2) Die Themen der schriftlichen Aufgaben sind von jenem Vortragenden des Lehrganges zu bestimmen, der das betreffende Fach vorgetragen hat. Kommen mehrere Vortragende in Betracht, so haben sie das Thema gemeinsam zu bestimmen. Die allenfalls notwendige Koordination obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 11. Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation, Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten einschließlich Personalvertretungsrecht,
2. Zollrecht und Zollverfahren, Bundesabgabenordnung sowie sonstige von den Zollämtern im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren zu vollziehende Rechtsvorschriften,
3. Zollwachvorschrift, insbesondere die von der Zollwache zu vollziehenden Rechtsvorschriften betreffend die Grenzüberwachung und Grenzkontrolle,
4. Zolltarif und Warenkunde, internationale Zolltarifvereinbarungen.

Prüfungskommission

§ 12. (1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu errichten. Sie ist für das gesamte Bundesgebiet zuständig.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppen A, B und W 1 bestellt werden; sie müssen auf dem Prüfungsgebiet besondere Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Vortragende des Ausbildungslehrganges sind dabei vorzugsweise zu berücksichtigen.

(3) Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission und zu Stellvertretern des Vorsitzenden dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppe A bestellt werden.

Prüfungssenate

§ 13. (1) Die Prüfungssenate bestehen aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Vorsitzenden der Prüfungssenate müssen rechtskundig sein. Sie haben mindestens einen Gegenstand selbst zu prüfen.

(3) Die im § 11 Z 1 und 2 angeführten Gegenstände sind von rechtskundigen Beamten zu prüfen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1986 in Kraft.

(2) Gemäß § 186 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 treten die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 8. Mai 1973 über die Ausbildung und die Prüfung für den Zollwachdienst (Zollwache — Ausbildungs- und Prüfungsordnung), BGBl. Nr. 285/1973, soweit sie ausschließlich die gehobene Fachausbildung und die gehobene Fachprüfung für die Zollwache regeln, mit Ablauf des 31. Juli 1986 außer Kraft.

Lacina

Anlage

1. österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation
2. Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten einschließlich Personalvertretungsrecht
3. Zollrecht und Zollverfahren
4. Bundesabgabenordnung
5. sonstige Eingangsabgaben
6. Aufgaben und Organisation der Zollwache sowie sonstige Zollwacheangelegenheiten
7. Finanzstrafrecht
8. Bekämpfung des Suchtgiftschmuggels
9. Zolltarif und Warenkunde
10. Taragesetz
11. internationale Zolltarifvereinbarungen
12. Wertzollgesetz
13. Wirtschaftskunde und Handelsrecht
14. Antidumpinggesetz
15. Außenhandelsrecht
16. Handelsstatistisches Gesetz
17. Verkehrsbeschränkungen
18. Grenzkontrollrechtliche Vorschriften
19. Marktordnung und Abschöpfung
20. Kassen- und Verrechnungswesen
21. Geschichte des Zollwesens
22. Funk- und Fernschreibausbildung
23. Grundzüge der Menschenbehandlung und praktisches Verhaltenstraining
24. Strahlenschutz

409. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. Juli 1986, mit der die Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse geändert wird

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 40/1957 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 174/1973 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 2. Juli 1981, BGBl. Nr. 331, in der Fassung der Verordnung vom 25. Juni 1984, BGBl. Nr. 274, über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 3 Z 3 lautet:

„Präzisions- und Karatgewichtsstücke sowie Feingewichtsstücke der Genauigkeitsklasse M₁“.

2. In der Anlage zur Verordnung wird die mit „Mödling“ beginnende Zeile gestrichen.

3. In der Anlage zur Verordnung werden in der Spalte „Umfang der fachlichen Befugnisse“

- a) bei „Villach“ die Worte „ausgenommen Fäser“ angefügt,
- b) bei „Vöcklabruck“ ein Beistrich und das Wort „Präzisionsgewichtsstücke“ angefügt und
- c) bei „Wien“ ein Beistrich und die Worte „Warm- und Heißwasserzähler“ angefügt.

Übleis

410. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. Juli 1986 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Marktgemeinde Wiener Neudorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Anschlußstelle Mödling der A 2 Süd Autobahn wird im Bereich der Marktgemeinde Wiener Neudorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt zwischen AB-km 1,826 und AB-km 2,980 der bereits unter Verkehr stehenden A 2 Süd Autobahn und bindet über eine Zu- und Abfahrtsstraße in die B 17 Wiener Neustädter Straße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Zu- und Abfahrtsstraße der Anschlußstelle Mödling aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. A 2/14-86 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Übleis